



Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 32

über die Anpassung verschiedener Erlasse an die neue Kantonsverfassung

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat Entwürfe von Erlassänderungen, mit denen eine Anzahl organisations- und verfahrensrechtliche Bestimmungen des Kantons Luzern der neuen Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 angepasst werden sollen. Im Vordergrund stehen Anpassungen des Referendumsrechts, des Regierungs-, Parlaments- und Gerichtsorganisationsrechts, des Gemeinde- und des Finanzrechts.

Nach der Annahme der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung wurden sämtliche kantonalen Erlasse im Hinblick auf die Verfahren und die rechtlichen Instrumente, welche die Verfassung den Stimmberechtigten und den Behörden zur Verfügung stellt, und auf die von der Kantonsverfassung verwendeten staatsrechtlichen Begriffe und Bezeichnungen überprüft. Mit den vorgeschlagenen Erlassänderungen sollen die Einheit der Rechtsordnung wiederhergestellt und Widersprüche zwischen den Rechtsetzungsebenen Verfassung und Gesetz ausgeräumt werden. In erster Linie sollen in denjenigen Fällen die Organisationserlasse und die Organisationsbestimmungen von Gesetzen angepasst werden, in denen die Kantonsverfassung direkt eine organisationsrechtliche Festlegung trifft (z. B. Mindestquorum für Parlamentseinberufung), ein Rechtsinstitut einführt oder abschafft (z. B. Einführung des Referendums der Gemeinden) oder die Verwendung eines bestimmten Rechtsbegriffs oder einer Behördenbezeichnung vorgibt. Hinzu kommt die Übernahme von heute geltenden Verfassungsbestimmungen in das Gesetzesrecht, welche im neuen Verfassungsrecht nicht mehr enthalten sind, deren Bestand aber weiterhin nötig ist oder zur Verdeutlichung von Inhalt oder Systematik einer Gesetzesregelung beitragen kann (sogenannte Herabstufung von altem Verfassungsrecht). Über die rein formelle Anpassung an die Kantonsverfassung ist mit geeigneten Verfahrensbestimmungen auch darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Regelung zur Verwirklichung des Verfassungsrechts beiträgt (z. B. im Verfahrensrecht zur Gesetzgebung im Allgemeinen und zur Totalrevision der Verfassung). In spätere Vorlagen zur Anpassung an die neue Kantonsverfassung zu verweisen sind Rechtsetzungsaufträge, die wegen ihres Inhalts ein eigenständiges Gewicht haben und einer politischen Abstützung durch ein Vernehmlassungsverfahren bedürfen (z. B. Unvereinbarkeitsvorschriften), sowie solche, die ein Rechtsgebiet betreffen, das längerfristig gesamthaft zu überprüfen ist und für das eine Übergangsregelung gilt (z. B. staatliches Religionsrecht).

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe von Änderungen der folgenden Erlasse:

- Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (SRL Nr. 10),
- Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 (SRL Nr. 20),
- Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 (SRL Nr. 27),
- Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates (Grossratsgesetz) vom 28. Juni 1976 (GRG; SRL Nr. 30),
- Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 31),
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40),
- Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 41),
- Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz) vom 17. November 1970 (SRL Nr. 50),
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL Nr. 150),
- Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 (SRL Nr. 225),
- Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973 (SRL Nr. 255),
- Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 (SRL Nr. 260),
- Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977 (SRL Nr. 275),
- Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 (FHG; SRL Nr. 600),
- Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620),
- Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 (SRL Nr. 720),
- Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989 (SRL Nr. 725),
- Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 (SRL Nr. 730),
- Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983 (SRL Nr. 897).

Zudem soll das Dekret betreffend die Abänderung der Amtseide vom 16. März 1920 (SRL Nr. 55) aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden. Ersatzlos aufzuheben ist das Gesetz betreffend die Anstellung von Strassen- und Wuhraufsehern vom 13. Mai 1913 (SRL Nr. 761a).

I. Ausgangslage

Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten mit einer Mehrheit von 64 Prozent die neue Kantonsverfassung (KV) beschlossen (Kantonsblatt Nr. 25 vom 23. Juni 2007, S. 1772). Die neue Verfassung wurde in der Gesetzessammlung veröffentlicht (G 2007 189) und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Wir haben beim Bund nach den Vorschriften des Artikels 51 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) um die Gewährleistung der eidgenössischen Räte nachgesucht. Diese ist gegenwärtig noch hängig.

Die Bestimmungen der Kantonsverfassung sind von unterschiedlichem normativem Gehalt. Die Verfassung weist einerseits allgemeine programmatische Aussagen und offene Grundsatzregelungen auf und enthält andererseits Bestimmungen, die Rechtsansprüche für den Einzelnen schaffen oder Gesetzgebungsaufträge für das Parlament umschreiben. Des Weiteren enthält die Kantonsverfassung feste Kompetenznormen und Organisationsvorschriften, die Einzelheiten der Staatsorganisation regeln, aber auch blosse Kann-Bestimmungen, welche noch keine Handlungspflicht beinhalten. Je nach Regelungsart und Regelungsumfang ergibt sich eine Notwendigkeit zur Änderung der Erlasse, die in der Rechtshierarchie der Verfassung untergeordnet sind.

Wir haben die kantonalen Erlasse im Hinblick auf die Verfahren und die rechtlichen Instrumente, welche die Kantonsverfassung den Stimmberechtigten und den Behörden zur Verfügung stellt, und auf die von der Kantonsverfassung verwendeten staatsrechtlichen Begriffe und Bezeichnungen überprüft. Mit den vorgeschlagenen Erlassänderungen sollen die Einheit der Rechtsordnung wiederhergestellt und Widersprüche zwischen den Rechtsetzungsebenen Verfassung und Gesetz ausgeräumt werden.

II. Inhalt und Umfang der Erlassänderungen

In erster Linie sollen in denjenigen Fällen die Organisationserlasse und die Organisationsbestimmungen von Gesetzen angepasst werden, in denen die Kantonsverfassung direkt eine organisationsrechtliche Festlegung trifft (z. B. Mindestquorum für Parlamentseinberufung), ein Rechtsinstitut einführt oder abschafft (z. B. Einführung des Referendums der Gemeinden) oder die Verwendung eines bestimmten Rechtsbegriffs oder einer Behördenbezeichnung vorgibt. Hinzu kommt die Übernahme von geltenden Verfassungsbestimmungen in das Gesetzesrecht, welche im neuen Verfassungsrecht nicht mehr enthalten sind, deren Bestand aber weiterhin nötig ist oder zur Verdeutlichung von Inhalt oder Systematik einer Gesetzesregelung beitragen kann (sog. Herabstufung von altem Verfassungsrecht). Über die rein formelle Anpassung an die Kantonsverfassung hinaus ist mit geeigneten Verfahrensbestimmungen darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Regelung zur Verwirklichung des Verfassungsrechts beiträgt (z. B. im Verfahrensrecht zur Gesetzgebung im Allgemeinen und zur Totalrevision der Verfassung).

Gegenstand dieser Vorlage sind Bereiche, in denen der Verfassungsgeber dem Gesetzgeber nur einen geringen Anordnungsspielraum einräumt oder diesen Spielraum anlässlich der Beratungen des Verfassungsentwurfs eingeschränkt hat. Nicht in diese erste Vorlage zur Anpassung des Rechts an die neue Kantonsverfassung aufgenommen haben wir Rechtsetzungsaufträge, die wegen ihres Inhalts ein eigenständiges Gewicht haben und einer politischen Abstützung durch ein Vernehmlassungsverfahren bedürfen (z. B. Unvereinbarkeitsvorschriften, § 33 KV), sowie solche, die ein Rechtsgebiet betreffen, das längerfristig gesamthaft zu überprüfen ist und für das eine Übergangsregelung gilt (z. B. staatliches Religionsrecht, §§ 79 Abs. 2, 80, 84 Abs. 6 KV). In einer separaten Vorlage unterbreiten wir Ihnen zudem die Aufhebung der Rechtsgrundlagen der Bürgergemeinde.

III. Hauptthemen

1. Referendumsrecht

Die Kantonsverfassung eröffnet den Gemeinden neu die Möglichkeit, das fakultative Referendum gegen kantonale Gesetze und bestimmte, in § 24 der Kantonsverfassung aufgezählte Beschlüsse des Parlaments zu ergreifen. Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie innert der Frist von 60 Tagen von mindestens einem Viertel der Gemeinden verlangt wird (§ 25 KV). Sofern die Gemeindeordnung kein anderes Organ bestimmt, sind die Stimmberechtigten oder – in Gemeinden mit Parlamenten – die Gemeindeparlamente für die Ausübung des Referendumsrechts zuständig (§ 86 KV).

Das Referendum der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten ergänzt das Volksreferendum, welches von 3000 Stimmberechtigten ergriffen werden kann (§ 25 Abs. 1 KV). Das Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10) ist lediglich auf das Volksreferendum gemäss der Staatsverfassung von 1875 zugeschnitten. Wir schlagen vor, das Stimmrechtsgesetz mit Verfahrensvorschriften zum Referendum der Gemeinden zu ergänzen. Ausserdem sind weitere formelle Anpassungen an die Kantonsverfassung nötig. Insbesondere ist in einigen Bestimmungen der zu enge Begriff des «Volksreferendums» durch «Referendum» zu ersetzen und sind die Verfassungsverweise zu bereinigen.

2. Regierungs-, Parlaments- und Gerichtsorganisationsrecht

Die Kantonsverfassung enthält Grundsätze zu den kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat und Gerichte) und zahlreiche Organisations- und Verfahrensvorschriften. Das Verfassungsrecht und das Parlamentsrecht sind nach der heutigen Ordnung stark miteinander verwoben. Besonders im Grossratsgesetz finden sich Verweise auf die Staatsverfassung von 1875 und Wiederholungen und Konkretisierungen von verfassungsrechtlichen Festlegungen.

Bei der Regelung der Einberufung des Parlamentes, der Verweigerung von Eid oder Gelübde und der Vorbereitung der Gesetzgebung sind Anpassungen an die Kantonsverfassung nötig. In diese Anpassungen reiht sich die Übernahme des bisher auf Verfassungsstufe geregelten Verfahrens der Totalrevision der Verfassung ein. Neu aufzunehmen sind Bestimmungen über die Offenlegung der Interessenbindungen und über die gehörige Information beim Erlass von Verordnungen. Bei einigen weiteren Bestimmungen drängen sich sodann redaktionelle Bereinigungen untergeordneter Natur auf (vgl. Kap. III.5).

Von symbolischer Bedeutung sind die Bestimmungen zur Vereidigung. Die Verfassung legt fest, dass die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte vereidigt werden müssen und bei Verweigerung von Eid oder Gelübde die Rechtsfolge des Amtsverzichts eintritt (§ 32 KV). Wo das Gesetz eine Vereidigung auch bei weiteren Personen vorsieht, wird diese Rechtsfolge nun ebenfalls aufgenommen (im Wesentlichen für Gemeinderätinnen und -räte, Grundbuchverwalterinnen und -verwalter sowie Notarinnen und Notare). Zudem wird die Vereidigungsformel gekürzt und vereinheitlicht – derzeit werden im Kanton Luzern drei voneinander abweichende Formeln benutzt. Vorgeschlagen wird die Abschaffung der Vereidigung von Jagd- und Fischereiaufseherinnen und -aufsehern; ihnen kommt weder eine politische noch eine gerichtsverwandte Funktion zu. Im Gesetz ist schon heute auch für die Polizei keine Vereidigung mehr vorgesehen.

In deutlich geringerem Ausmass als das Grossratsgesetz sind das Organisationsgesetz, das Behörden- und die Rechtspflege- und Gerichtsorganisationsgesetz (SRL Nrn. 40, 41, 225, 260, 275) an das Verfassungsrecht anzupassen. Im Wesentlichen sind die Wahlbestimmungen neu zu formulieren.

3. Gemeinderecht

Gemäss der Kantonsverfassung befindet der Kantonsrat nicht mehr per Gesetz über die Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden wie nach § 94^{bis} Absatz 1 der Staatsverfassung von 1875. Zu unterscheiden sind zwei Fälle:

- Vereinigungen und Aufteilungen auf Antrag aller beteiligten Gemeinden hin benötigen lediglich eine Genehmigung des Kantonsrates (§ 74 Abs. 2 KV). Es ist dafür die Beschlussform des Kantonsratsbeschlusses vorgesehen (§ 47 Abs. 3 GRG).
- Der Kantonsrat kann Gemeinden unter bestimmten, in der Verfassung genannten Bedingungen auf Antrag einer betroffenen Gemeinde vereinigen oder aufteilen. Solche Vereinigungen oder Aufteilungen sind mittels eines referendumsfähigen Beschlusses zu entscheiden (§ 74 Abs. 3 KV). Nach der Ordnung des Grossratsgesetzes ergeht dieser Beschluss in der Form eines Dekrets (§ 47 Abs. 2 GRG).

Diese Ordnung ist in das Gemeindegesetz aufzunehmen (vgl. § 61): Damit für die Genehmigungen die Form des Kantonsratsbeschlusses gewählt werden kann, sind zwei neue Bestimmungen zur Durchführung von Vereinigungen und Aufteilungen zu schaffen. Ferner ist der Anhang des Gemeindegesetzes, welcher die Gemeinden einzeln aufführt, aufzuheben. Der Anhang ist durch ein Verzeichnis ohne Gesetzesrang –

wir schlagen hierfür die Form einer Verordnung vor – zu ersetzen. Ausserdem sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation die Vorschriften über die Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtskreisen zu ergänzen. Mit diesen Änderungen kann die Vorgabe der Verfassung, welche bei Gemeindevereinigungen und -aufteilungen im Sinn von § 74 Absatz 2 lediglich die Genehmigung vorsieht, auch im Gerichtsorganisationsrecht umgesetzt werden.

4. Finanzrecht

§ 58 Absatz 2c der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Regierungsrat über die Bewirtschaftung von Anlagen des Finanzvermögens beschliesst. Zum Finanzvermögen gehören auch Grundstücke, soweit sie nicht dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen sind. Deshalb ist die Bestimmung des Finanzhaushaltsgesetzes zur bisher notwendigen Genehmigung von Grundstücksgeschäften aufzuheben (§ 27 FHG). Eine weitere Bestimmung dieses Gesetzes ist auf die Verfassungsbestimmung abzustimmen, wonach der Regierungsrat über die Beschaffung der für die Finanzierung notwendigen Mittel beschliesst (§ 58 Abs. 2d KV). Die bis anhin vorgesehene Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen ist nicht mehr nötig (§ 25 FHG). Im Übrigen haben wir dem Finanzdepartement den Auftrag erteilt, die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vorzubereiten, um dieses Gesetz an die Anforderungen an eine moderne Rechnungslegung und eine zeitgemässe Verwaltungsführung anzupassen.

5. Anpassung von staatsrechtlichen Begriffen

a. Behördenbezeichnungen

Ab dem 1. Januar 2008 ist der Grosse Rat als Kantonsrat, der Schultheiss als Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident und der Statthalter als Vizepräsidentin oder Vizepräsident zu bezeichnen. Die bisherigen Behördenbezeichnungen und die Wortzusammensetzungen Grossratsgesetz, Grossratsbeschluss, Grossratswahlen und Grossratssaal in den Erlassen der Rechtssammlung sind formell anzupassen. Nicht umzubenennen sind die Erlassitel der geltenden Grossratsbeschlüsse und selbstverständlich die Bestimmungen, in denen die Erlasse namentlich aufgeführt werden (z. B. in Verweisen oder in Schlussbestimmungen nach dem Muster «Der Grossratsbeschluss XY wird aufgehoben»). Nicht anzupassen sind ausserdem die Behördenbezeichnungen in den Ingressen («Der Grosse Rat des Kantons Luzern») und in den Signaturen («Im Namen des Grossen Rates» / «Der Schultheiss»), sollen darin doch die zum Zeitpunkt des Erlasses gültigen Behördenbezeichnungen auch in Zukunft aufscheinen, solange das Gesetz nicht durch ein neues ersetzt, also totalrevidiert wird. Anzupassen sind in den Erlassiteln lediglich das Grossratsgesetz und die Geschäftsordnung für den Grossen Rat sowie bei den Verweisen diejenigen auf das umbe-

nannte Grossratsgesetz. Im Sinn einer Ausnahme von der Regel, dass die Behördenbezeichnungen im Normtext eines Erlasses auszuwechseln sind, sollen keine Anpassungen vorgenommen werden, wenn die bisherigen Bezeichnungen für abgeschlossene, heute nicht mehr vorkommende Tatbestände verwendet werden (z. B. im Grossratsbeschluss über die Verteilung der Grossratsmandate auf die sechs Grossratswahlkreise vom 7. November 2006 [SRL Nr. 11], welcher ausschliesslich die Sitzverteilung für die bereits abgehaltenen Wahlen 2007 regelt).

Die Bezeichnungen Obergericht und Verwaltungsgericht (§ 84 Abs. 3 KV) sind bis zur Einführung des Kantonsgerichtes als oberste richterliche Behörde voraussichtlich auf die Amtsdauer 2013–2017 beizubehalten.

b. Verweise auf die Verfassung

Die Staatsverfassung von 1875 findet in vielen Erlassen der Rechtssammlung Erwähnung. Auf einzelne Verfassungsbestimmungen wird in Ingressen («gestützt auf § XY der Staatsverfassung») und im Normtext hingewiesen, oder es wird die Staatsverfassung im Allgemeinen angeführt. Die Angabe der übergeordneten Rechtsgrundlage in den Gesetzesingressen soll generell aufgehoben werden. Sie ist von Verfassungs wegen nicht nötig und mit keiner Rechtsfolge verbunden. Ein Verweis kann dort angebracht werden, wo die entsprechende Norm einen solchen verlangt. Wird hingegen im Normtext auf die Staatsverfassung von 1875 verwiesen, soll der Begriff «Staatsverfassung» durch «Kantonsverfassung» und, wenn ein bestimmter Paragraph angeführt ist, dieser durch den zutreffenden Paragraphen der neuen Kantonsverfassung ersetzt werden. Ausnahmsweise wird im folgenden Fall auf eine Aktualisierung verzichtet: Gilt eine Bestimmung der Staatsverfassung von 1875, auf die im Gesetzestext sinngemäss oder ausdrücklich verwiesen wird, übergangsrechtlich weiter, wird die Staatskanzlei lediglich in einer Fussnote auf die neue Kantonsverfassung hinweisen (z. B. bei § 153 Abs. 3 des Stimmrechtsgesetzes betreffend eine Unvereinbarkeitsvorschrift der Staatsverfassung, welche bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung gültig bleibt). Die übergangsrechtliche Geltung von Bestimmungen der Staatsverfassung von 1875 ist im Einzelnen in § 84 der Kantonsverfassung geregelt.

c. Verwendung des Dekretsbegriffs

Die heute geltende Unterscheidung in Dekrete und Grossratsbeschlüsse gemäss § 47 Absätze 2 und 3 des Grossratsgesetzes geht auf die Parlamentsreform von Mitte der Siebzigerjahre zurück (Botschaft zur Totalrevision des Parlamentsrechts, in: Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1975, S. 387). Seither bezeichnet das Dekret – neben den Erlassformen der Verfassungsänderung und des Gesetzes – einen Parlamentsbeschluss, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt und sich durch diese Eigenschaft vom einfachen Grossratsbeschluss unterscheidet. Im

Zug der Umbenennung des «Grossratsbeschlusses» in «Kantonsratsbeschluss» haben wir die Verwendung des Dekretsbegriffs in der Rechtssammlung überprüft. Im Behördengesetz und im Gerichtsorganisationsgesetz soll der Rechtsbegriff «Dekret» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt werden, im Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Formulierung bereinigt sowie in weiteren Erlassen entsprechende begriffliche Bereinigungen vorgenommen werden. Damit wird auch dem Geist der Kantonsverfassung Rechnung getragen, welche das Initiativ- und Referendumsrecht der Stimmberechtigten und die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung in umfassender Weise ordnet (vgl. §§ 23 ff., 45, 49, 56, 60, 63 Abs. 3 KV). Durch die Bereinigung erhält der Rechtsanwender die Sicherheit, dass mit Dekret stets ein referendumsfähiger Erlass gemeint ist.

IV. Die Bestimmungen im Einzelnen

Die im Folgenden erläuterten Erlassänderungen und -aufhebungen sind nach der Nummer in der Systematischen Rechtssammlung geordnet. Auf die Anpassung der Behördenbezeichnungen wird in der Regel nicht mehr eingegangen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. III.5.a).

1. Stimmrechtsgesetz (SRL Nr. 10)

§ 1

Der Geltungsbereich des Stimmrechtsgesetzes ist auf das von der Verfassung eingeführte Referendum der Gemeinden auszudehnen. Diese Referendumsform muss von den Gemeinden nicht zwingend als Volksbegehren ausgestaltet werden (vgl. § 86 KV) – solche Begehren sind vom Stimmrechtsgesetz bereits allesamt erfasst –, weshalb Absatz 1 zu ergänzen ist.

§§ 2 und 96

In diesen Bestimmungen sind lediglich die Verweise auf die Verfassung anzupassen (vgl. unsere Ausführungen in Kap. III.5.b).

§ 3

Gemäss § 44 Absatz 1e der Kantonsverfassung werden die Mitglieder der Gerichte vom Kantonsrat gewählt. Somit ist in dieser Bestimmung der Hinweis auf die Amtsgerichte zu streichen, für deren Bestellung bis anhin Volkswahlen nach dem Stimmrechtsgesetz erforderlich waren.

§§ 21 und 37

Diese Bestimmungen sind auf das Referendum der Gemeinden abzustimmen (vgl. §§ 146a–146d).

§ 131

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die Verfassung anzupassen (Abs. 1). Anstelle von «Volksreferendum» ist im Absatz 3 der Begriff «Referendum» einzusetzen, da die Regelung auch das Referendum der Gemeinden zulassen soll.

§ 132

In der Aufzählung der zulässigen Rechtsformen ist lediglich der Begriff der Staatsverfassung durch jenen der Verfassung zu ersetzen.

§ 136

In dieser Liste werden die politischen Rechte und die Verweise auf die Kantonsverfassung aktualisiert.

§ 141

In dieser Bestimmung ist lediglich der Verweis auf das geänderte Kantonsratsgesetz anzupassen.

§ 146

Da die Kantonsverfassung die Abberufung des Grossen Rates vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer (§ 44 der Staatsverfassung von 1875) nicht mehr vorsieht, ist sie aus Absatz 1 zu streichen.

§ 146a

Diese und die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Referendum der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten. Im Unterschied zum fakultativen Volksreferendum ist beim Referendum der Gemeinden nicht eine Unterschriftenliste im Sinn der §§ 128 und 130 des Stimmrechtsgesetzes einzureichen, sondern ein Begehren, aus dem hervorgeht, dass eine Gemeinde das Referendum ergreift. Damit das Referendum zustande kommt, müssen die Begehren übereinstimmen, das heisst, sie müssen sich gegen das gleiche Gesetz oder den gleichen Beschluss des Kantonrates richten. Die Beschlüsse, die referendumsfähig sind, und die Anzahl der Gemeinden, deren Eingaben erforderlich sind, damit das Referendum zustande kommt, sowie die Einreichungsfrist sind in der Kantonsverfassung festgelegt (§§ 24 und 25). Im Rahmen von § 86 der Kantonsverfassung kann die Gemeinde in der Gemeindeordnung das zuständige Organ bezeichnen, welches befugt ist, das Referendum zu verlangen.

§ 146b

Wie beim fakultativen Volksreferendum (§ 130 Stimmrechtsgesetz) ist zur genauen Bezeichnung des Gesetzes oder des kantonalen Beschlusses, wogegen das Referendum ergriffen wird, der amtliche Titel und das Beschlussdatum der Vorlage anzugeben (Abs. 1a). Bei der Erhaltung ist unter anderem zu prüfen, ob das Referendum vom zuständigen kommunalen Organ ergriffen worden ist. Deshalb muss das Begehren das Gemeindeorgan, welches das Referendum ergriffen hat, nennen und die kommunalen Zuständigkeitsvorschriften angeben (Abs. 1b und c). In den meisten Fällen wird der Gemeinderat zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeinde-

schreiberin unterzeichnen. Zur Überprüfung und als Beleg, dass das zuständige Organ das Referendum ergriffen hat, ist das Beschlussprotokoll beizulegen (Abs. 2).

Für die Volksabstimmung ist wichtig, dass die Gemeinden eine Vertretung aus ihrer Mitte bestimmen, welche die Ansprechpartnerin für die kantonale Behörde ist (Abs. 3). Die Gemeindevertretung soll insbesondere den Standpunkt der Gemeinden im erläuternden Bericht einbringen, den der Regierungsrat den Stimmberechtigten vorzulegen hat (vgl. § 37 Abs. 2c Stimmrechtsgesetz).

§ 146c

Das Referendum der Gemeinden ist wie die auf der Ebene des Kantons ergriffenen Volksbegehren (§ 140 Abs. 2a Stimmrechtsgesetz) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen (Abs. 1).

Absatz 2 über die Erwahrung lehnt sich an die Regelung bei den Volksbegehren an (§ 141 Stimmrechtsgesetz). Bei der Erwahrung wird nebst der notwendigen Anzahl der Gemeinden auch überprüft, ob das in der Gemeinde zuständige Organ den Beschluss gefasst hat. Im Erwahrungsentscheid ist bekannt zu machen, dass das Referendum zustande gekommen ist und wie viele Begehren gültig und ungültig sind (vgl. beim Volksreferendum § 141 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz). Dagegen muss nicht veröffentlicht werden, welche Gemeinden das Referendum ergriffen haben.

§ 146d

Diese Bestimmung hält die Voraussetzungen fest, die erfüllt sein müssen, damit ein gültiges Referendum zustande kommt. In Absatz 1 wird auf die Verfassungsregelung Bezug genommen. Bei den Kriterien für die Ungültigkeit von Begehren (Abs. 2) wird auf die Regelung beim Kantonsreferendum im Bundesgesetz über die politischen Rechte abgestellt (vgl. Art. 67b Abs. 2 BPR, SR 161.1). In Absatz 3 ist festgehalten, dass das Referendum der Gemeinden wie das Volksreferendum nicht zurückgezogen werden kann (vgl. § 146 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz).

§ 162

In dieser Bestimmung ist die Zulässigkeit der Stimmrechtsbeschwerde und die Berechtigung zur Beschwerdeerhebung zu regeln, wenn im Zusammenhang mit einem Referendum der Gemeinden Unregelmässigkeiten (Abs. 2) geltend gemacht werden.

2. Organisationsgesetz (SRL Nr. 20)

§ 15

Nach der geltenden wie nach der neuen Verfassung ist der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin vom Parlament auf eine Amtsdauer von vier Jahren zu wählen. Gemäss § 44 Absatz 1d der Kantonsverfassung nimmt der Kantonsrat die Wahl gestützt auf einen entsprechenden Antrag des Regierungsrates vor. Der Wortlaut von § 15 Absatz 2 des Organisationsgesetzes ist auf diese Wahlvorschrift abzustimmen.

3. Publikationsgesetz (SRL Nr. 27)

§ 5

In dieser Bestimmung findet sich die Formulierung «Grossratsbeschlüsse, die nicht rechtsetzenden Inhalt haben» (Abs. 2c). Der Hinweis auf den Inhalt der Beschlüsse ist zu streichen, da die Terminologie im Grossratsgesetz umschrieben ist (vgl. § 47 GRG). An der Publikationspraxis wird damit nichts geändert.

4. Grossratsgesetz (SRL Nr. 30)

§ 1

Diese Bestimmung regelt die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates (vgl. § 58 Absatz 1 der Staatsverfassung von 1875). Als Zeitraum, in dem der Amtsantritt zu erfolgen hat, legt die Kantonsverfassung in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht die erste Jahreshälfte im Wahljahr fest (§ 37 KV).

§ 11

Gemäss der Kantonsverfassung kann der Kantonsrat in den Bereichen Organisation und Personal Verordnungen erlassen (§ 45 Abs. 4 KV). In Absatz 2 soll der Kantonsrat die Kompetenz erhalten, die Eides- und Gelübdeformeln in einer solchen Verordnung zu regeln. Damit sollen die Eides- und Gelübdeformeln, die heute verwendet werden, vereinheitlicht und insbesondere das über weite Teile veraltete Dekret betreffend die Abänderung der Amtseide vom 16. März 1920 (SRL Nr. 55) abgelöst werden.

In § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung wird die Verweigerung von Eid oder Gelübde dem Amtsverzicht gleichgesetzt. Nach dem bisherigen Recht war das neugewählte Parlamentsmitglied, das den Amtseid oder das Amtsgelübde nicht leistete, lediglich von den Verhandlungen ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3 Grossratsgesetz). Diese Sanktion ist an die Vorgabe der Verfassung anzupassen (Abs. 3).

§ 21

Diese Bestimmung über die Mitwirkungsaufgabe der Kommissionen ist auf die Formulierung in § 48 Absatz 1 der Kantonsverfassung abzustimmen.

§ 35

Die Kantonsverfassung setzt das Quorum, das nötig ist, um das Kantonsparlament zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen, auf einen Viertel seiner Mitglieder fest (§ 38 Abs. 2 KV). Ein Viertel sind beim 120-köpfigen Parlament 30 Mitglieder. Diese Zahl ist in Absatz 1c von § 35 aufzunehmen. Nach bisherigem Recht konnten 21 Mitglieder, etwas mehr als ein Sechstel des Gremiums, die Einberufung des Parlamentes verlangen.

§ 45

Die Kantonsverfassung hält Grundsätze zum staatlichen Handeln im Allgemeinen und zur staatlichen Aufgabenerfüllung fest. Zu nennen sind die rechtsstaatlichen Grundsätze (Freiheitlichkeit, Demokratie, Bindung an das Recht und das öffentliche Interesse, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben; §§ 1–3 KV), die Solidarität und die Subsidiarität (einschliesslich der Gemeindeautonomie; §§ 4 und 68 Abs. 1 KV) und schliesslich die Grundsätze zur Erfüllung und Finanzierung von staatlichen Aufgaben (§§ 12–15 und 76 KV). Diese Verfassungsgrundsätze stellen Leitlinien, aber auch Begründungen und Motive kantonaler und kommunaler Rechtsetzungs- und Verwaltungstätigkeit dar. Im Verwaltungsverfahren und im Verwaltungsrechtspflegeverfahren finden die – nunmehr auf Verfassungsstufe festgehaltenen – rechtsstaatlichen Grundsätze seit langem Anwendung (z. B. das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip bei der Beurteilung verwaltungsrechtlicher Massnahmen). Für das Gesetzgebungsverfahren sollen die Verfassungsprinzipien wirksam gemacht werden, indem sie als Begründungspflichten in den politischen Entstehungsprozess von Rechtsetzungserlassen einfließen. § 45 des Grossratsgesetzes ist mit einer Vorschrift über den Inhalt von Botschaften des Regierungsrates an den Grossen Rat zu ergänzen (Abs. 2). Die Botschaften zu Beschlussesentwürfen sollen insbesondere Auskunft geben über die Planungs-, die Rechts- und die Finanzierungsgrundlagen auf der einen Seite, über die absehbaren Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie die Folgen zum Beispiel für die Gemeinden und deren Handlungsspielraum auf der andern Seite.

§§ 47 und 47a

In diesen Bestimmungen sind die Verweise auf die Verfassung zu aktualisieren und die Begriffe anzupassen (z. B. «Referendum» bzw. «Volksabstimmung» statt «Volksreferendum» und «Kantonsratsbeschluss» statt «Grossratsbeschluss»). Die Kantonsverfassung versteht unter dem Begriff «Verfassungsänderung» sowohl Teil- wie Totalrevisionen (vgl. § 81 KV). Dies ist hier auch für das künftige Kantonsratsgesetz zu verdeutlichen. Das bisherige Begriffskonzept versteht unter Verfassungsänderung lediglich die Teilrevision, was sich im Verweis des geltenden § 47 Absatz 1a GRG auf § 36 der Staatsverfassung von 1875 zeigt.

§ 49a

Gemäss § 40 der Kantonsverfassung beraten und stimmen die Mitglieder des Kantonsrates ohne Weisungen und legen ihre Interessenbindungen offen. In Anlehnung an Artikel 11 des eidgenössischen Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10) und die Regelungen in anderen Kantonen ist in einer neuen Bestimmung zu umschreiben, welche Angaben die Ratsmitglieder in das öffentliche Register der Interessenbindungen eintragen lassen müssen. Zur Hauptsache soll das Register Auskunft geben über die berufliche Tätigkeit, die Tätigkeiten in Organen von wirtschaftlichen Unternehmungen, über bestimmte Funktionen in Interessengruppen und Verbänden sowie über die Mitgliedschaft in Kommissionen und anderen Organen auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund. Das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (SR 311.0), insbesondere für Rechtsanwältinnen und -anwälte und Ärz-

tinnen und Ärzte, bleibt vorbehalten (Abs. 4). Die Offenlegung dient der Transparenz, stellt eine Voraussetzung für eine faire politische Diskussion dar und wirkt vertrauensbildend. Das Register der Interessenbindungen soll vom Sekretariat des Grossen Rates in der Staatskanzlei geführt werden (Abs. 3).

§ 52

Aufgrund der Verfassungsvorschrift, wonach das Gesetz für bestimmte Geschäfte im Kantonsrat eine vom Mehrheitsprinzip abweichende Stimmenzahl festlegen kann (§ 39 Abs. 3 KV), ist der Rückverweis auf die Verfassung in Absatz 1 dieser Bestimmung zu streichen.

§ 59

Der Regierungsrat erlässt Vollzugsverordnungen – das heisst Vorschriften, die Regelungen eines Gesetzes näher ausführen – und, soweit ein Gesetz ihn dazu ermächtigt, Verordnungen mit gesetzesvertretendem Inhalt (§ 56 Abs. 1 KV). Bei der Beratung des Verfassungsentwurfs in Ihrem Rat haben wir in Aussicht gestellt, folgende Ergänzung des heutigen Grossratsgesetzes vorzulegen (GR 2007 S. 167): «Er (der Regierungsrat) informiert die Kommissionen des Kantonsrates über die Vorbereitung solcher Verordnungen. Die Kommissionen können verlangen, dass ihnen Entwürfe zur Konsultation unterbreitet werden. Bei der Vorberatung von Gesetzen legt der Regierungsrat den Kommissionen den Verordnungsentwurf vor.» In diesem Sinn ist § 59 mit zwei Absätzen zu ergänzen.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass die zuständigen Kommissionen des Kantonsrates über die Vorbereitung von Verordnungen zu informieren sind. Die Departemente werden die zuständigen Kommissionen periodisch über die geplanten Verordnungsänderungen informieren, und die Kommissionen haben sodann mitzuteilen, ob sie den Entwurf einsehen wollen. Die Einsichtnahme soll es den Kommissionsmitgliedern ermöglichen, eine Meinungsäusserung abzugeben und allenfalls mit den ihnen zur Verfügung stehenden parlamentarischen Mitteln, zum Beispiel einem Postulat, zu reagieren (vgl. § 62 Grossratsgesetz).

Absatz 4 hält fest, dass bei Gesetzen in der Regel auf die zweite Beratung in der zuständigen Kommission hin der zugehörige Verordnungsentwurf vorzulegen ist. Ausnahmsweise ist eine Vorlage entbehrlich, insbesondere wenn es sich bloss um eine Vollzugsverordnung handelt. Der Zweck der Vorlage bei der Kommission ist es nämlich, dass diese nötigenfalls eine Änderung am Gesetzesentwurf beantragen kann. Der Gesetzestext ermöglicht es, dass sich eine Praxis noch einspielen kann.

§ 60

In dieser Bestimmung ist lediglich der Verweis auf die Verfassung anzupassen.

§ 61

Die Absätze 1 und 2 sind auf das Referendum der Gemeinden abzustimmen. In Absatz 3 wird die aus dem Verfassungsrecht entlassene Vorschrift über das Inkrafttreten referendumpflichtiger Vorlagen (§ 41 der Staatsverfassung von 1875) übernommen. Mit der Kantonsverfassung sollte kein parlamentarisches Notrecht für das vorzeitige

Inkrafttreten von Erlassen eingerichtet werden, weshalb diese Bestimmung zur Verdeutlichung dieser Absicht beiträgt.

§ 77

In den Absätzen 1c und 2b sind die Verfassungsverweise zu entfernen, da die neue Kantonsverfassung keine Detailbestimmungen zu den Typen der Planungsvorlagen und der Rechenschaftsberichte enthält (vgl. §§ 46 und 50 Abs. 2 KV). Vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu den §§ 78b und 80.

§ 78b

Diese Bestimmung übernimmt die bisher in § 53 Absätze 1 und 2 der Staatsverfassung von 1875 enthaltenen Umschreibungen zur Entstehung und zum Inhalt von Planungsvorlagen für die Planungsberichte nach dem Grossratsgesetz. Die parlamentarische Behandlung von Planungsberichten ist in § 79 geregelt, und die dabei zur Verfügung stehenden Instrumente bleiben – etwa hinsichtlich der Möglichkeit, Aufträge zu erteilen (z. B. durch eine Motion) – unverändert (vgl. dazu § 53 Abs. 3 der Staatsverfassung von 1875).

§ 80

In Absatz 3 wird in Anlehnung an § 54 Absatz 2 der Staatsverfassung von 1875 der Inhalt der besonderen Rechenschaftsberichte umschrieben. Deshalb ist auch die Sachüberschrift zu ändern.

Zwischentitel vor § 80c und § 80c

Hier ist der Begriff des Konkordats zu ersetzen. Die Bestimmungen beziehen sich auf die interkantonalen Verträge und Verträge mit rechtsetzendem Inhalt, die genehmigt werden müssen, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist (§ 48 Abs. 1 KV). Es wird in Übernahme von § 48 Absatz 2 der Kantonsverfassung der Ausdruck «genehmigungspflichtige Verträge» verwendet.

§ 81

Gemäss § 23 Unterabsatz c der Kantonsverfassung unterliegen interkantonale und andere Verträge, die für den Kanton freibestimmbare Ausgaben von mehr als 25 Millionen Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Referendum. Dem fakultativen Referendum unterworfen sind solche Verträge, die Ausgaben von 3 bis 25 Millionen Franken zur Folge haben oder Gesetzesrecht enthalten (§ 24 Unterabs. c KV). Für die Genehmigung all dieser Verträge durch den Kantonsrat ist die Beschlussform des Dekrets vorzusehen (§ 47 Abs. 1c GRG).

§ 82a

Die Bestimmung übernimmt aus § 40 der Staatsverfassung von 1875 die bisherige Vorschrift über die einjährige Frist, innert der die Referendumsabstimmung durchgeführt werden muss. Diese Frist besteht seit 1977 und hat sich bewährt. Des Weiteren ist vor dieser Bestimmung ein neuer Zwischentitel einzufügen.

§§ 82d und 82e

In diesen (wegen der Einfügung von § 82a unnummerierten) Bestimmungen sind lediglich die Begriffe anzupassen.

Zwischentitel vor § 82j

Gemäss § 81 der Kantonsverfassung kann die Verfassung jederzeit ganz oder teilweise geändert werden. Die Einleitung der Totalrevision kann entweder von 5000 Stimmberechtigten mittels einer Volksinitiative verlangt oder vom Kantonsrat beschlossen werden (vgl. §§ 20 und 23 Unterabs. a KV). In beiden Fällen findet zunächst eine Volksabstimmung über die Grundsatzfrage der Auslösung einer Totalrevision der Verfassung statt. Das weitere Verfahren zu ihrer Totalrevision lässt die Verfassung offen. Zudem regeln die heute geltenden Bestimmungen des Grossratsgesetzes nur die Phase bis zur Volksabstimmung über die Grundsatzfrage der Totalrevision (§§ 82i und j GRG). Aus diesen Gründen ist das Verfahren der Totalrevision der Verfassung im Gesetz zu regeln (vgl. Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung, GR 2006 S. 1774). Der Zwischentitel ist zu ändern und im Folgenden das Verfahren zu regeln.

§§ 82j und 82k

Hier wird zur Klarstellung die Umschreibung der Kantonsverfassung (§ 23 Unterabs. a) und des § 131a des Stimmrechtsgesetzes verwendet: anstelle von «Volksinitiative auf Totalrevision der Staatsverfassung» wird der Ausdruck «Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung» benutzt.

§ 82l

Diese Bestimmung übernimmt aus § 32 der Staatsverfassung von 1875 die durch die neue Kantonsverfassung aus dem Verfassungsrecht entlassene Vorschrift über die halbjährige Frist, innert welcher die Volksabstimmung über die Einleitung der Totalrevision durchgeführt werden muss.

§§ 82m–82o

Das heute geltende Verfahren der Totalrevision hat sich bewährt (vgl. zur Begründung des Verfahrens mit einer Projektorganisation und des an der Gesetzgebung orientierten Ablaufs die Botschaft zu den Entwürfen von Änderungen der Staatsverfassung und des Stimmrechtsgesetzes über das Verfahren zur Totalrevision der Staatsverfassung, GR 2000 S. 1164). Die Regelungen der §§ 33 und 34^{ter} der Staatsverfassung von 1875 werden deshalb übernommen. Im Weiteren richtet sich die parlamentarische Behandlung der Verfassungsrevision nach der Verfahrensordnung des Grossratsgesetzes, insbesondere nach dessen Bestimmungen zur Gesetzesberatung (§§ 35 ff.).

§ 88a

Es ist in das Grossratsgesetz neu eine gesetzliche Grundlage für die Geschäftsordnung einzufügen. Die Bestimmung lehnt sich an die Formulierung von § 57 Absatz 2 der Staatsverfassung von 1875 an, welche nicht in die neue Kantonsverfassung übernommen wurde. Vor diese Bestimmung ist ein neuer Zwischentitel zu setzen.

Teil II

Die Angabe der übergeordneten Rechtsgrundlage (Verfassung oder Bundesrecht) in den Gesetzesingressen soll generell aufgehoben werden. Sie ist von Verfassungs wegen nicht nötig und mit keiner Rechtsfolge verbunden.

5. Geschäftsordnung für den Grossen Rat (SRL Nr. 31)

§§ 2 und 3

In diesen Bestimmungen werden die bisherigen Eides- und Gelübdeformeln leicht gekürzt. Inhaltlich wird keine Änderung der Aussage angestrebt, denn die Rechte des Volkes umfassen auch die Rechte der Einzelnen.

§ 10e

Nach § 41 Absatz 3 der Kantonsverfassung können die Kommissionen Ausnahmen vom Grundsatz beschliessen, dass ihre Sitzungen nicht öffentlich sind. Dies soll hier insofern präzisiert werden, als die Öffentlichkeit bei Anhörungen zugelassen werden kann. So kann die zuständige Kommission beispielsweise die akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertreter einladen, an Anhörungen von Expertinnen und Experten teilzunehmen.

§ 19

In dieser Bestimmung werden die Bezeichnungen nachgeführt.

6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40)

§ 188

In dieser Bestimmung findet sich die Formulierung «Dekrete, die dem Referendum unterstellt worden sind» (Abs. 2a). Nach der seit 1977 geltenden Terminologie des Grossratsgesetzes unterliegen Dekrete definitionsgemäss immer dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum (§ 47 Abs. 2 GRG). Der Hinweis auf die Referendumsunterstellung ist überflüssig und zu streichen.

7. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SRL Nr. 41)

§ 4

Gemäss der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat alle Mitglieder der Gerichte auf eine Amtsdauer von vier Jahren und das Präsidium des Kantonsgerichtes auf die Dauer von zwei Jahren (§§ 31 und 44 Abs. 1e KV). Bis zur Einführung des Kantons-

gerichtet gilt die Vorschrift über das Kantonsgerichtspräsidium sinngemäss auch für das heutige Verwaltungsgericht (§ 84 Abs. 3 Satz 2 KV). § 4 Absatz 2 ist hinsichtlich der Amtsdauer, welche bei der nächsten Präsidiumswahl gilt, zu ergänzen. Im Übrigen schliesst die Kantonsverfassung die Wiederwahl nicht aus.

§ 4a

Mit dieser Regelung werden die gleichen Rechtsfolgen an die Verweigerung von Eid oder Gelübde geknüpft, wie in § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung: Die Verweigerung wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt.

8. Behördengesetz (SRL Nr. 50)

§ 3

In diesem Absatz ist lediglich der Verfassungsverweis zu ändern. Da einerseits auf den übergangsrechtlich weiterhin geltenden § 75 Absatz 1 der Staatsverfassung von 1875 und andererseits auf § 33 der Kantonsverfassung verwiesen werden müsste, wird der Einfachheit halber nur ein allgemeiner Verweis auf die Verfassung angebracht.

§ 5

In dieser Bestimmung hat der Verfassungsverweis vollständig wegzufallen.

§ 7

Mit dieser Regelung wird auf die Rechtsfolge der Verweigerung von Eid oder Gelübde gemäss § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung hingewiesen, welche die Verweigerung dem Amtsverzicht gleichsetzt.

§§ 13 und 14

Gemäss den geltenden Bestimmungen werden die Besoldung und die Nebenansprüche sowie die Pensionsordnung der Behördenmitglieder durch «Dekret» geregelt. Die Formulierung verwendet den altrechtlichen Dekretsbegriff. Nach der seit 1977 geltenden Terminologie des Grossratsgesetzes handelt es sich um einen Grossratsbeschluss im Sinn von dessen § 47 Absatz 3. Im Zug der generellen Begriffsanpassung ist «Dekret» durch «Kantonsratsbeschluss» zu ersetzen.

9. Verordnung über die Eides- und Gelübdeformel

§§ 1 und 4

Die neue Verordnung soll die Eides- und die Gelübdeformel zuhanden aller Personen, denen Vereidigungen obliegen, einheitlich festlegen. Die Verordnung soll das über weite Teile veraltete Dekret über die Abänderung der Amtseide vom 16. März 1920 (SRL Nr. 55) ablösen. Dieses Dekret ist durch Personalrechtsrevisionen über-

holt. Ausserdem weichen die in den Ziffern 1 und 2 des Dekrets angeführten Eides- und Gelübdeformeln vom Wortlaut der Formeln ab, die in den §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates enthalten sind.

§§ 2 und 3

In diesen Bestimmungen finden sich die Eides- und Gelübdeformeln und wird der Ablauf geregelt. Sie orientieren sich an der geltenden Geschäftsordnung des Grossen Rates. Der Wortlaut der Formel wird leicht gekürzt. Dies ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt: Die in der Formel erwähnten Rechte und Freiheiten des Volkes umfassen auch die Rechte und Freiheiten der Einzelnen. Auch die Verfassungsmässigkeit der Gesetze muss nicht besonders betont werden, stellt doch diese die Voraussetzung jedes rechtmässigen Gesetzes dar.

10. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)

§ 3

Vereinigungen und Aufteilungen von Einwohnergemeinden auf Antrag der beteiligten Körperschaften beziehungsweise deren Stimmberechtigten hin bedürfen künftig lediglich der Genehmigung des Kantonsrates und nicht mehr eines Gesetzes (§ 74 Abs. 2 KV). Die Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Vereinigung oder Aufteilung und hat in der Form des (nicht referendumsfähigen) Kantonsratsbeschlusses zu ergehen. Um das mit dieser Beschlussform einhergehende Verfahren einzuhalten, ist in § 3 Absatz 4 der Verweis auf die Liste der Einwohnergemeinden im Gesetzesanhang zu streichen und der Anhang aufzuheben. Die formelle Aufhebung des Anhangs ist erforderlich, weil dieser einen Bestandteil des Gesetzes bildet. Welche Einwohnergemeinden im Kanton Luzern bestehen, soll aus der Systematischen Rechtssammlung jedoch nach wie vor ersichtlich sein. Die Gemeinden sollen deshalb darin in einem separaten Verzeichnis in der Form einer Verordnung aufgeführt werden. Dieses Verzeichnis kann auf einfache Weise an die Kantonsratsbeschlüsse über Gemeindevereinigungen angepasst werden (vgl. Verordnungsentwurf im Anhang).

§ 33a

Das aktive und das passive Wahlrecht, das heisst das Recht zu wählen und das Recht, gewählt zu werden, setzt – als Teil des Stimmrechts (§ 17 KV) – einen politischen Wohnsitz voraus, der jeweils nur in einer einzigen Gemeinde begründet werden kann (§ 16 KV in Verbindung mit § 5 des Stimmrechtsgesetzes). Mit einer Ergänzung des Gemeindegesetzes soll für die in diesem Gesetz genannten Gemeindeorgane die Absicht des Verfassungsgebers verdeutlicht werden, dass die Stimmberechtigung auf Gemeindeebene als Wählbarkeitsvoraussetzung auch bei den kommunalen Behördenwahlen gelten soll.

§ 35

Mit dieser Bestimmung wird die gleiche Rechtsfolge an die Verweigerung von Eid oder Gelübde geknüpft wie in § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung: die Verweigerung wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt (Abs. 3).

§ 61

Wie unter § 3 erläutert, beschliesst der Kantonsrat künftig über die Vereinigung oder Teilung von Gemeinden auf deren Antrag hin in der Form des Kantonsratsbeschlusses. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Genehmigung konstitutiv ist. Gemäss Absatz 3 kann die Vereinigung oder Aufteilung nur verweigert werden, wenn sie offensichtlich unzweckmässig ist (z. B. in finanzieller Hinsicht).

In Absatz 4 wird für die Vereinigung oder Teilung auf Antrag einer Gemeinde (§ 74 Abs. 3 KV) die Form des Dekrets festgeschrieben. Dadurch ist gewährleistet, dass der Beschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum unterliegt (§ 74 Abs. 3 i. V. m. § 24 Unterabs. d KV). Tritt das Dekret in Kraft, sollen die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, über die weitere Ausgestaltung der Vereinigung oder Aufteilung und deren Nebenfolgen zu befinden (vgl. § 60 Gemeindegesetz). Erst wenn darüber keine Einigung gefunden werden kann, hat der Kantonsrat zu entscheiden. Dieses zweistufige Verfahren erlaubt es, die Handlungsalternativen der Gemeinden bestmöglich zu berücksichtigen.

§ 64a

Damit der Kantonsrat über die von Gemeinden beschlossenen Vereinigungen oder Aufteilungen mittels einfacher Genehmigung ohne Erlass einer spezialgesetzlichen Regelung eigens für den konkreten Fall entscheiden kann, ist in das Gemeindegesetz eine Grundsatzbestimmung zur Sitzgarantie aufzunehmen. Die für Mehrheits- und Verhältniswahlen geltende Regelung soll dabei nicht bis in alle Details ausgestaltet werden. Dies entspricht der Grundlinie des Gemeindegesetzes, das als Rahmengesetz konzipiert ist. Absatz 1 legt daher den Grundsatz fest, dass eine Sitzgarantie für eine Amtsdauer zulässig ist. Deren Beschränkung auf eine Amtsdauer ergibt sich daraus, dass Sitzgarantien Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts darstellen. Zudem führt die Sitzgarantie dazu, dass die Gemeindegrenzen nach der Vereinigung in einem Teilbereich fortbestehen. Aus diesen Gründen sollen Sitzgarantien nur im Sinn von Übergangslösungen gewährt werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie einem Gemeindeteil ein oder mehrere Sitze garantiert werden können. Daher wird darauf verzichtet, ein allgemein gültiges Verfahren im Gemeindegesetz festzulegen, das späteren Gemeindevereinigungen möglicherweise nicht gerecht wird. Wenn die Gemeinden eine Sitzgarantie beschliessen, ist das genaue Wahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegen. Das Wahlverfahren soll dem Kantonsrat im gleichen Beschluss wie die Vereinigung oder Aufteilung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 66a

Die Gemeinden haben die Nebenfolgen einer Vereinigung oder Teilung in einem Vertrag oder einem rechtsetzenden Erlass zu regeln (§ 60 Gemeindegesetz). Die wichtigsten Nebenfolgen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, sind in den §§ 62–66 des Gemeindegesetzes enthalten, welche sich grundsätzlich bewährt haben. In einem neuen Paragraphen 66a wird nun vorgeschlagen, die Bestimmungen zu den Nebenfolgen zu flexibilisieren und das Verfahren zu vereinfachen: Der Kantonsrat soll Abweichungen von den Vorschriften des Gemeindegesetzes oder eines anderen Erlasses nicht mittels Gesetzesänderung, sondern im Kantonsratsbeschluss regeln können. In begründeten Fällen soll im Genehmigungsbeschluss zum Beispiel der Termin für die Amtsdauerverlängerung nach § 63 Absatz 2 oder derjenige für das Budget nach § 93 des Gemeindegesetzes abweichend festgelegt werden können.

11. Grundbuch-Gesetz (SRL Nr. 225)

§ 22

In dieser Bestimmung kann auf die Bereinigung des Dekretsbegriffs verzichtet und die Regelung aufgehoben werden, da sie überholt ist. In der Sache sei auf das Personalrecht verwiesen (vgl. Anhang 2 zur Besoldungsverordnung für das Staatspersonal, SRL Nr. 73a).

§§ 31 und 32

In § 32 des Grundbuch-Gesetzes werden die gleichen Rechtsfolgen an die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes geknüpft wie in § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung: Die Verweigerung wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt. Durch die Neuformulierung in § 32 ist Absatz 2 von § 31 anzupassen. Zudem wird der Begriff «Ordnungsstrafen» durch den Begriff «Disziplinar massnahmen» ersetzt, der im revidierten Artikel 957 des Zivilgesetzbuches (SR 210) verwendet wird.

12. Beurkundungsgesetz (SRL Nr. 255)

§ 8

Die Kompetenz zur Regelung der Eides- und Gelübdeformel ist neu statt dem Obergericht dem Kantonsrat zuzusprechen (Abs. 2). Er soll die Formel für den ganzen Personalbereich festlegen können (vgl. unsere Ausführungen zur Verordnung über die Eides- und Gelübdeformel, Kap. IV.9)

Mit Absatz 3 wird die Regelung von § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung in das Beurkundungsgesetz aufgenommen: Die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt.

13. Gerichtsorganisationsgesetz (SRL Nr. 260)

§§ 2, 13 und 17

Gemäss der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat die Mitglieder der Gerichte auf eine Amtsdauer von vier Jahren und das Präsidium des Kantonsgerichtes auf die Dauer von zwei Jahren (§§ 31 und 44 Abs. 1e KV). Bis zur Einführung des Kantonsgerichtes gilt die Vorschrift über das Kantonsgerichtspräsidium sinngemäss bereits für das Obergericht und das Verwaltungsgericht (§ 84 Abs. 3 Satz 2 KV) und ist in das Gesetz aufzunehmen. Die weiteren Formulierungen über die Wahlen in das Obergericht, in das Kriminalgericht und in die Amtsgerichte sind in formeller Hinsicht an die Verfassungsbestimmungen anzupassen. Das Präsidium des Obergerichtes besteht wie heute aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin.

§ 16

Um die Vorgabe der Kantonsverfassung einzuhalten, dass der Kantonsrat über die Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden auf deren Antrag hin mittels einfacher Genehmigung entscheidet, sind die Bestimmungen über die Einteilung der Gerichtsbezirke im Gerichtsorganisationsgesetz zu ergänzen. Mit der gleichen Beschlussform wie für die Genehmigung der Vereinigung oder Aufteilung soll der Kantonsrat die Zuteilung der vereinigten oder aufgeteilten Gemeinden beschliessen können. In der Regel wird die von den beteiligten Gemeinden vorgesehene Rechtsnachfolgeregelung – somit die bestehende Zuteilung der mit dem gleichen Gemeindennamen weitergeführten künftigen Körperschaft – massgebend sein. Da der Kantonsrat die Zahl der eingesetzten Richterinnen und Richter an den Gerichten im Rahmen der gesetzlichen Regelung durch Kantonsratsbeschluss festlegt (§ 17 Abs. 3 Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), muss ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, über eine abweichende Zuteilung der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken mittels Kantonsratsbeschluss zu entscheiden.

§ 30

Nach heutiger Gesetzesvorschrift können die Friedensrichterkreise durch «Dekret» gemeindeweise aufgeteilt oder mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Kreis vereinigt werden. Der Formulierung liegt der altrechtliche Dekretsbegriff zugrunde. Nach der seit 1977 geltenden Terminologie des Grossratsgesetzes handelt es sich um einen Grossratsbeschluss im Sinn von dessen § 47 Absatz 3. Im Zug der Begriffsanpassung ist in Absatz 2 das Dekret durch den Kantonsratsbeschluss zu ersetzen.

Zu Absatz 3 vgl. unsere Ausführungen zu § 16.

§ 33

Mit der gleichen Beschlussform wie für die Genehmigung der Vereinigung oder Aufteilung soll der Kantonsrat die Zuteilung der vereinigten oder aufgeteilten Gemeinden zu den Konkurskreisen beschliessen können (vgl. unsere Ausführungen zu § 16).

§ 34

Bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden soll der Regierungsrat eine abweichende Regelung bewilligen können, wenn ihm innerhalb des neuen Gemeindegebietes zwei Betreuungskreise zweckmässig erscheinen (vgl. unsere Ausführungen zu § 16).

§ 37

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung von § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung in das GOG aufgenommen: Die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt.

14. Gesetz über das Arbeitsgericht (SRL Nr. 275)

§§ 9 und 11

Gemäss der Kantonsverfassung wählt der Kantonsrat die Mitglieder der Gerichte (§ 44 Absatz 1e). Als Mitglieder der Gerichte versteht die Kantonsverfassung sämtliche Richterkategorien einschliesslich der Fachrichterinnen und -richter. Bis anhin wurden nur der Präsident und der Vizepräsident des Arbeitsgerichtes vom Grossen Rat gewählt und die Fachrichterinnen und -richter aus den Berufsgruppen vom Regierungsrat (§§ 8 Abs. 1 und 11 Gesetz über das Arbeitsgericht). Die Bestimmungen des Gesetzes sind anzupassen. Im Rahmen der Anpassung der kantonalen Gerichtsorganisation an das neue schweizerische Zivilprozessrecht wird die Zivilrechtspflege im Kanton Luzern ohnehin neu zu regeln sein.

§ 17

Mit dieser Bestimmung werden die gleichen Rechtsfolgen an die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes geknüpft, wie in § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung: Die Verweigerung wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt.

15. Finanzhaushaltsgesetz (SRL Nr. 600)

§ 2

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die Verfassung zu aktualisieren.

§ 25

Gemäss der Kantonsverfassung beschliesst der Regierungsrat über die Beschaffung der für die Finanzierung notwendigen Mittel (§ 58 Abs. 2d KV). Eine Ermächtigung des Grossen Rates als Voraussetzung zur Aufnahme von Anleihen und Darlehen ist mit dieser Kompetenzordnung nicht mehr vereinbar, weshalb sie aus dieser Bestimmung des Finanzhaushaltsrechts zu streichen ist. Der Finanzbedarf ist im Voranschlag ausgewiesen, und dieser wird vom Parlament beschlossen (§ 47 Unterabs. a KV).

§§ 27 und 29

Die Bewirtschaftung der Anlagen des Finanzvermögens liegt gemäss § 58 Absatz 2c der Kantonsverfassung vollständig in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Der Kauf und Verkauf von Grundstücken, die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, ist nicht mehr an eine Genehmigungspflicht zu binden oder mittels Kompetenzsummen zwischen der Exekutive und der Legislative aufzuteilen. § 27 ist deshalb aufzuheben. Die Zuständigkeit des Regierungsrates greift, wenn Grundstücke Anlagenqualität haben. Wie wir in der Botschaft zum Entwurf einer neuen Kantonsverfassung vom 22. November 2005 ausgeführt haben, liegt eine Anlage vor, wenn ein sicherer, Rendite abwerfender Gegenwert jederzeit realisierbar ist. Sind die finanzrechtlichen Voraussetzungen einer Anlage nicht in allen Teilen erfüllt, greift die Zuständigkeitsordnung für (freibestimmbare) Ausgaben (GR 2006 S. 1761).

16. Steuergesetz (SRL Nr. 620)*§ 2*

In dieser Bestimmung ist der Verweis auf die Verfassung zu aktualisieren.

17. Fischereigesetz (SRL Nr. 720)*§ 5b*

Mit der Streichung von Absatz 3 wird künftig auf die Vereidigung der Fischereiaufseherinnen und -aufseher verzichtet. Damit wird der Kreis der zu vereidigenden Personen verkleinert.

18. Kantonales Jagdgesetz (SRL Nr. 725)*§ 37*

Mit der Streichung von Satz 2 wird künftig auf die Vereidigung der Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie der Wildhüterinnen und Wildhüter verzichtet. Damit wird der Kreis der zu vereidigenden Personen verkleinert.

19. Enteignungsgesetz (SRL Nr. 730)*§ 38a*

Mit dieser Bestimmung werden die gleichen Rechtsfolgen an die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes geknüpft wie in § 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung: Die Verweigerung wird dem Amtsverzicht gleichgesetzt.

20. Gesetz betreffend die Anstellung von Strassen- und Wuhraufsehern (SRL Nr. 761a)

Dieser Erlass verwendet in § 2 den altrechtlichen Dekrets begriff. Es kann jedoch auf eine Bereinigung des Gesetzes verzichtet und dieses vollständig aufgehoben werden, da es überholt ist. In der Sache sei auf die Bestimmungen des Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und des Wasserbaugesetzes (SRL Nr. 760) verwiesen.

21. Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (SRL Nr. 897)

§ 7

In dieser Bestimmung ist der Dekrets begriff zu streichen, da die üblichen Finanzkompetenzen gelten (vgl. § 21 FHG).

V. Inkrafttreten

Wir beabsichtigen, die Erlassänderungen nach den Beratungen und Beschlüssen Ihres Rates und nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist auf den 1. August 2008 in Kraft zu setzen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Änderungen zur Anpassung verschiedener Erlasse an die Kantonsverfassung zuzustimmen.

Luzern, 27. November 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 10

Stimmrechtsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,

beschliesst:

I.

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 1*

¹ Das Stimmrechtsgesetz gilt für alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden und der Gemeindeverbände. Es gilt auch für das Referendum der Gemeinden in Kantonsangelegenheiten.

§ 2 *Absätze 1c und 1d*

¹ Die nachstehenden Begriffe haben im Stimmrechtsgesetz folgende Bedeutung:

- c. Verfassungsinitiative: Volksinitiative auf Teilrevision der Kantonsverfassung (§ 20 der Kantonsverfassung),
- d. Gesetzesinitiative: Volksinitiative auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes (§ 21 der Kantonsverfassung),

§ 3 *Wahl der Amtsstatthalter und ihrer Stellvertreter*

Die Wahlen der Amtsstatthalter und ihrer Stellvertreter gelten als kantonale Wahlen.

§ 21 *Absatz 1*

¹ Bei kantonalen Wahlen, Abstimmungen, Volksbegehren und Referenden der Gemeinden erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Kantonsblatt.

§ 37 *Absatz 2c*

² Bei kantonalen Abstimmungen erhalten die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zusätzlich

- c. einen erläuternden Bericht des Regierungsrates, worin auch die Standpunkte beachtlicher Minderheiten des Kantonsrates, der Initiativ- oder Referendumskomitees sowie der Vertretung der referendumsführenden Gemeinden darzustellen sind.

§ 96 *Absatz 1*

¹ Die Verhältniswahlen werden nach den für die Wahl des Nationalrates geltenden Bestimmungen durchgeführt. Vorbehalten bleiben die §§ 19, 30 und 31 der Kantonsverfassung und die §§ 97 und 98 dieses Gesetzes.

§ 131 *Absätze 1 und 3*

¹ Verfassungs- und Gesetzesinitiativen können in der Form der Anregung (nicht-formulierte Initiative) oder in der Form des Entwurfs (formulierte Initiative) eingereicht werden (§§ 20, 21 und 22 Abs. 3a der Kantonsverfassung).

³ Die nicht-formulierte Initiative enthält den Auftrag an die zuständige Behörde, eine Vorlage im Sinn des Initiativbegehrens auszuarbeiten, die dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt.

§ 132 *Absatz 2*

² Mit einer Initiative dürfen nur Erlasse der gleichen Rechtsform (Verfassung, Gesetz; Gemeindeordnung, Reglement, Kreditbeschluss usw.) verlangt werden.

§ 136 *Sammlungsfristen*

Die Fristen zur Einreichung der Unterschriftenlisten für Volksbegehren betragen:

- a. ein Jahr seit der Veröffentlichung (§ 135 Absatz 4) bei
 - Verfassungsinitiativen (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 der Kantonsverfassung),
 - Gesetzesinitiativen (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Kantonsverfassung),
 - Volksinitiativen auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung (§ 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 der Kantonsverfassung).
- b. 60 Tage seit Veröffentlichung der Referendumsvorlage bei
 - fakultativen Volksreferenden im Kanton (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 der Kantonsverfassung), in den Gemeinden (§ 13 Absatz 2 des Gemeindegesetzes) und in den Gemeindeverbänden (§ 51 Absatz 3 des Gemeindegesetzes).
- c. 60 Tage seit der Veröffentlichung bei Gemeinde- oder Verbandsinitiativen (§§ 38 ff. und 51 Absatz 3 des Gemeindegesetzes).

§ 141 *Absatz 2*

² Die Behörde stellt aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist. Sie entscheidet auch über die Gültigkeit, sofern dieser Entscheid nicht dem Kantonsrat, dem Gemeindeparlament oder der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands zusteht (§§ 82c und 82k Kantonsratsgesetz, §§ 43 und 51 Absatz 3 Gemeindegesetz).

§ 146 *Absatz 1*

¹ Volksbegehren, ausgenommen Referenden, können zurückgezogen werden, bis die Anordnung der Volksabstimmung veröffentlicht ist.

Zwischentitel nach § 146 (neu)

VII. Referendum der Gemeinden

§ 146a *(neu)**Grundsatz*

Die Gemeinden können durch übereinstimmende Begehren eine Abstimmung über ein Gesetz oder einen anderen Beschluss des Kantonsrates verlangen, welcher dem fakultativen Referendum unterliegt (§ 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 der Kantonsverfassung).

§ 146b *(neu)**Begehren der Gemeinde*

¹ Das Begehren der Gemeinde nennt

- a. den amtlichen Titel und das Beschlussdatum der Vorlage, für welche die Volksabstimmung verlangt wird,
- b. das Organ der Gemeinde, welches das Referendum ergriffen hat,
- c. die Bestimmungen der Gemeinde über die Zuständigkeit zum Ergreifen des Referendums.

² Dem Begehren ist das Protokoll des Beschlusses des zuständigen Organs beizulegen.

³ Die Gemeinden bestimmen aus ihrer Mitte eine Vertretung, die ermächtigt ist, die Gemeinden gegenüber den Behörden zu vertreten.

§ 146c *(neu)**Einreichung und Erwahrung*

¹ Das Begehren der Gemeinde ist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement einzureichen.

² Für die Erwahrung ist der Regierungsrat zuständig. Dieser stellt aufgrund der eingereichten Begehren ohne Verzug durch Entscheid fest, ob das Referendum der Gemeinden zustande gekommen ist.

³ Der Regierungsrat macht den Erwahrungsentscheid unter Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen Begehren öffentlich bekannt.

§ 146d *(neu)*

Zustandekommen

¹ Das Referendum der Gemeinden kommt zustande, wenn die gemäss Verfassung erforderliche Anzahl von Gemeinden innert der Einreichungsfrist ein Begehren gemäss § 146b stellt.

² Ungültig sind Begehren, die

- a. nicht innerhalb der Referendumsfrist beschlossen und beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eingereicht worden sind,
- b. von einem unzuständigen Organ beschlossen worden sind,
- c. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Vorlage die Volksabstimmung verlangt wird.

³ Das Referendum kann nicht zurückgezogen werden.

§ 162 *Sachüberschrift und Absatz 2 (neu) sowie Absatz 4e (neu)*

Stimmrechtsbeschwerde bei Volksbegehren und Referenden der Gemeinden

² Bei Referenden der Gemeinden ist die Stimmrechtsbeschwerde zulässig

- a. gegen den Entscheid des Regierungsrates, der das Nichtzustandekommen des Referendums feststellt (§ 146d),
- b. wegen anderen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

⁴ Zur Stimmrechtsbeschwerde sind berechtigt

- e. wegen Unregelmässigkeiten bei der Behandlung des Referendums der Gemeinden die betroffenen Gemeinden.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 20

**Gesetz
über die Organisation von Regierung und
Verwaltung (Organisationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Organisationsgesetz vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 15 *Absatz 2*

² Er oder sie wird vom Kantonsrat nach jeder Gesamterneuerung des Regierungsrates auf dessen Antrag für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

II.

In den kantonalen Erlassen werden die Bezeichnungen «Schultheiss» durch «Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin» und «Statthalter» durch «Vizepräsident oder Vizepräsidentin» ersetzt. Ausgenommen sind die Signaturen der Erlasse.

III.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 27

**Gesetz
über die amtlichen Veröffentlichungen
(Publikationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Publikationsgesetz vom 20. März 1984 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 2c*

² Im amtlichen Teil des Luzerner Kantonsblattes werden veröffentlicht:

- c. Kantonsratsbeschlüsse, die gestützt auf besonderen Beschluss des Kantonsrates zu veröffentlichen sind,

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 30

**Gesetz
über die Organisation und Geschäftsführung
des Grossen Rates (Grossratsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz)

§ 1 *Absatz 2 (neu)*

² Nach der Neuwahl treten die Mitglieder des neugewählten Kantonsrates auf Einladung des Regierungsrates vor Ende Juni zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.

§ 11 *Absätze 2 und 3*

² An Stelle des Amtseides kann das Amtsgelübde geleistet werden. Der Kantonsrat legt die Eides- und Gelübdeformel für alle Personen, die von Gesetzes wegen zu vereidigen sind, in einer Verordnung fest.

³ Ratsmitglieder, die den Amtseid oder das Amtsgelübde nicht leisten, verzichten auf das Amt (§ 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

§ 21 *Absatz 3*

³ Sie wirken beim Abschluss von interkantonalen Verträgen und Verträgen mit rechtsetzendem Inhalt mit, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist (§ 48 Abs. 1 der Kantonsverfassung).

§ 35 *Absatz 1c*

¹ Der Kantonsrat wird vom Präsidenten unter Angabe der Beratungsgegenstände zu einer Session einberufen:

c. auf Verlangen von wenigstens 30 Mitgliedern;

§ 45 *Absatz 2 (neu)*

² Die Begründung hat in der Regel Angaben zu enthalten über

- a. die rechtlichen und planerischen Grundlagen,
- b. die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht, namentlich den Grundsätzen der Kantonsverfassung über die staatliche Aufgabenerfüllung und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden,
- c. den Vernehmlassungsentwurf, das Vernehmlassungsverfahren, das Ergebnis der Vernehmlassung und dessen Beurteilung durch den Regierungsrat,
- d. die finanzielle Tragbarkeit, die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Kostenfolgen,
- e. die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie die Folgen für die Gemeinden und das Personal,
- f. den Vollzug.

Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.

§ 47 *Rechtsformen zur Erledigung der Sachgeschäfte*

¹ Der Kantonsrat erledigt seine Sachgeschäfte in der Form von:

- a. Verfassungsänderungen (Teil- oder Totalrevisionen),
- b. Gesetzen (§ 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung),
- c. Dekreten,
- d. Kantonsratsbeschlüssen.

² Beschlüsse, die nicht in der Form von Verfassungsänderungen und Gesetzen gefasst werden, aber dennoch dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, werden als Dekrete bezeichnet.

³ Beschlüsse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum nicht unterliegen, werden als Kantonsratsbeschlüsse bezeichnet. Vorbehalten bleiben besondere Bezeichnungen für Beschlüsse, die Verordnungsrecht gemäss § 45 Absatz 4 der Kantonsverfassung enthalten.

§ 47a *Beschluss über die Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung*

Der Beschluss des Kantonsrates über die Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung ergeht in der Form des Dekrets und untersteht der Volksabstimmung.

§ 49a *Offenlegung von Interessenbindungen (neu)*

¹ Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro zu Beginn der Amtsdauer, beim Neueintritt und zu Beginn jedes Kalenderjahres über:

- a. seine berufliche Tätigkeit und seine Arbeitgeberin oder seinen Arbeitgeber,
- b. seine Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsorganen sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Unternehmungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts,
- c. seine Leitungsfunktionen und seine dauernden Beratungs- oder Expertentätigkeiten für Interessengruppen und Verbände,
- d. seine Mitgliedschaften in Organen und Kommissionen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Das Büro kann die Ratsmitglieder auffordern, Interessenbindungen bekanntzugeben. In streitigen Fällen entscheidet das Büro.

³ Die Staatskanzlei führt ein öffentliches Register der Interessenbindungen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

§ 52 *Absatz 1*

¹ Bei Abstimmungen in Sachgeschäften und bei Wahlen im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der gültig Stimmenden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 59 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Der Regierungsrat informiert die zuständige Kommission periodisch über die Vorbereitung von Verordnungen zu kantonalen Gesetzen. Die Kommission kann verlangen, dass ihr der Entwurf zur Konsultation unterbreitet wird.

⁴ Bei der zweiten Beratung von Gesetzen legt der Regierungsrat der Kommission in der Regel den zugehörigen Verordnungsentwurf vor.

§ 60 *Zweite Beratung von Verfassungsänderungen und Gesetzen*

Die zweite Beratung von Verfassungsänderungen und Gesetzen (§ 39 Abs. 2 der Kantonsverfassung) darf nicht in der gleichen Session wie die erste stattfinden.

§ 61 *Referendumsklausel in Gesetzen und Dekreten*

¹ In Gesetzen und Dekreten ist anzugeben, ob sie dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Bei der Veröffentlichung von Gesetzen und Dekreten sind der Ablauf der Referendumsfrist sowie die Zahl der erforderlichen Unterschriften und Begehren der Gemeinden anzugeben.

³ Vor der Volksabstimmung und vor Ablauf der Referendumsfrist tritt kein Gesetz oder Dekret in Kraft.

§ 77 *Absätze 1c und 2b*

¹ Zu den Planungsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:

- c. die besonderen Planungsberichte des Regierungsrates über die Vorbereitung wichtiger Sachgeschäfte des Kantonsrates.

² Zu den Rechenschaftsberichten im Sinn dieses Gesetzes gehören:

- b. die besonderen Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts.

§ 78b *(neu)* *Planungsberichte*

¹ Der Kantonsrat behandelt die Planungsberichte, die ihm der Regierungsrat gemäss Auftrag (§ 67) oder aus eigener Initiative vorlegt.

² Gegenstand von Planungsberichten ist die staatliche Tätigkeit insgesamt oder in einzelnen Aufgabenbereichen.

§ 80 *Sachüberschrift und Absatz 3 (neu)*

Rechenschaftsberichte

³ Der Kantonsrat kann sich von diesen Behörden besondere Rechenschaftsberichte über bestimmte Gegenstände ihrer Geschäftsführung vorlegen lassen.

Zwischentitel vor § 80c

5. Genehmigungspflichtige Verträge und Genehmigung von Erlassen

§ 80c *Sachüberschrift*

Mitwirkung bei genehmigungspflichtigen Verträgen

§ 81 *Form der Genehmigung*

Über die Genehmigung von Verträgen nach den §§ 23 Unterabsatz c und 24 Unterabsatz c der Kantonsverfassung beschliesst der Kantonsrat durch Dekret.

Zwischentitel nach § 82 (neu)

6. Obligatorische und fakultative Referenden

§ 82a (neu)

Frist zur Durchführung der Volksabstimmung

Die Volksabstimmung ist beim obligatorischen Referendum innert Jahresfrist seit der abschliessenden Beschlussfassung durch den Kantonsrat und beim fakultativen Referendum innert Jahresfrist seit Ablauf der Referendumsfrist durchzuführen.

Die bisherigen §§ 82a–j werden zu den §§ 82b–k.

§ 82d *Vorgehen nach Annahme einer formulierten Initiative*

Nimmt der Kantonsrat eine formulierte Verfassungs- oder Gesetzesinitiative an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Kantonsverfassung als Verfassungsänderung oder Gesetz der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

§ 82e *Absatz 4*

⁴ Die Verfassungsänderung oder das Gesetz unterliegt nach den Vorschriften der Kantonsverfassung der Volksabstimmung beziehungsweise dem fakultativen Referendum.

§ 82i *Verlängerung der Fristen*

Lassen sich die Fristen der §§ 82b–82h nicht einhalten, kann sie der Kantonsrat angemessen verlängern.

Zwischentitel vor § 82j (neu)

8. Totalrevision der Kantonsverfassung

§ 82j *Aufgabe des Regierungsrates*

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat nach dem Zustandekommen der Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung ohne Verzug Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

§ 82k *Einleitungssatz*

Der Kantonsrat nimmt mit einem Kantonsratsbeschluss zur Volksinitiative auf Einleitung der Totalrevision der Kantonsverfassung wie folgt Stellung:

§ 82l (neu)*Frist zur Durchführung der Volksabstimmung*

Die Einleitung der Totalrevision ist dem Volk innert sechs Monaten seit dem Beschluss des Kantonsrates oder seiner Stellungnahme zur Volksinitiative zur Abstimmung zu unterbreiten.

§ 82m (neu)*Vorgehen nach Annahme der Einleitung der Totalrevision*

¹ Der Regierungsrat setzt zur Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf einer neuen Verfassung eine Projektorganisation ein, welche die Vielgestaltigkeit des Kantons repräsentiert.

² Der Entwurf ist nach den für den Kantonsrat geltenden Vorschriften zu beraten.

§ 82n (neu)*Volksabstimmungen über Grundsatzfragen*

Der Regierungsrat kann Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit oder ohne Varianten veranlassen. Er ist bei der weiteren Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs an die Abstimmungsergebnisse gebunden.

§ 82o (neu)*Volksabstimmungen über Verfassungsentwurf*

¹ Der vom Kantonsrat angenommene Entwurf der neuen Verfassung wird dem Volk unterbreitet. Er kann als Ganzes oder in Teilen, mit oder ohne Varianten zu einzelnen Bestimmungen, zur Abstimmung vorgelegt werden.

² Lehnt das Volk den Entwurf der neuen Verfassung oder Entwürfe von Teilen ab, legt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen abgeänderten Verfassungsentwurf zur Beratung vor. Der vom Kantonsrat angenommene Entwurf wird dem Volk unterbreitet. Wird dieser Entwurf, der als Ganzes, mit oder ohne Varianten zu einzelnen Bestimmungen, zur Abstimmung vorzulegen ist, vom Volk erneut abgelehnt, ist die Totalrevision der Verfassung gescheitert.

Zwischentitel nach § 88 (neu)

VI. Geschäftsordnung

§ 88a (neu)

Der Kantonsrat regelt das Nähere zum Beratungsverfahren und zu den anderen ratsinternen Belangen in der Geschäftsordnung.

II.

In den Ingressen der kantonalen Gesetze werden die Angaben zu den übergeordneten Rechtsgrundlagen, insbesondere die Verweise auf die Staatsverfassung, gestrichen.

III.

Wird in kantonalen Erlassen die Bezeichnung «Staatsverfassung» ohne Angabe eines Paragraphen verwendet, wird diese durch die Bezeichnung «Kantonsverfassung» ersetzt.

IV.

In den kantonalen Erlassen werden bisherige Bezeichnungen wie folgt ersetzt:

- «Grosser Rat» durch «Kantonsrat»,
- «Grossratsgesetz» durch «Kantonsratsgesetz»,
- «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss»,
- «Grossratswahlen» durch «Kantonsratswahlen».

Ausgenommen sind die Titel, die Ingresse und die Schlussbestimmungen der Erlasse, in denen die zum Beschlusszeitpunkt geltenden Bezeichnungen belassen werden, sowie weitere Bestimmungen, in denen die Bezeichnungen für abgeschlossene, heute nicht mehr vorkommende Tatbestände verwendet werden.

V.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 31

Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf §§ 11 Absatz 2 und 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

Titel

Geschäftsordnung für den Kantonsrat

Ingress

gestützt auf die §§ 11 Absatz 2 und 88a des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976,

§ 2 Absatz 1

¹ Der Präsident verliest die folgende Eidesformel:

«Sie schwören, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

§ 3 Absatz 1

¹ Der Präsident verliest die folgende Gelübdeformel:

«Sie geloben, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

§ 10e *(neu)**Öffentliche Kommissionssitzungen*

Die Kommissionen können Anhörungen öffentlich abhalten.

§ 19 *Ort der Sitzungen*

Der Kantonsrat tagt in der Regel im Kantonsratssaal in Luzern.

II.

Die Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Grossratsgesetzes vom 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 40

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 188 Absatz 2a

² Ausgenommen von dieser Prüfung sind:

- a. die Kantonsverfassung, die kantonalen Gesetze und die Dekrete,

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 41

Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972 wird wie folgt geändert:

§ 4 *Absatz 2*

² Er wählt aus den vollamtlichen Verwaltungsrichtern den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 4a *Absatz 2 (neu)*

² Wer den Amtseid oder das Amtsgelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 50

**Gesetz
über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs-
und Gerichtsbehörden (Behördengesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Behördengesetz vom 17. November 1970 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 2*

² Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung sowie § 2^{bis} des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und § 5 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts.

§ 5 *Absatz 1*

¹ Der Schweizerischen Bundesversammlung dürfen nicht mehr als zwei Regierungsräte, zwei Oberrichter und zwei Verwaltungsrichter angehören.

§ 7 *Absatz 2 (neu)*

² Wer den Amtseid oder das Amtsgelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt (§ 32 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

§ 13 *Absatz 1*

¹ Der Kantonsrat ordnet die Besoldung und die Nebenansprüche der Behördenmitglieder durch Kantonsratsbeschluss.

§ 14 *Absatz 5*

⁵ Alles Weitere ordnet der Kantonsrat durch Kantonsratsbeschluss.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 55

Verordnung über die Eides- und Gelübdeformel

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 11 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 und auf § 8 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes vom 18. September 1973, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007, *beschliesst:*

§ 1 *Zweck*

Die Verordnung regelt die Ablegung des Eides und des Gelübdes.

§ 2 *Eid*

¹ Der Vorsprecher oder die Vorsprecherin verliest die folgende Eidesformel:

«Sie schwören, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

² Wer den Eid ablegt, spricht nach dem Verlesen der Eidesformel mit den erhobenen Schwurfingern der rechten Hand:

«Das alles schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.»

§ 3 *Gelübde*

¹ Der Vorsprecher oder die Vorsprecherin verliest die folgende Gelübdeformel:

«Sie geloben, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

² Wer das Gelübde ablegt, spricht nach dem Verlesen der Gelübdeformel:

«Das alles gelobe ich.»

§ 4 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Dekret betreffend die Abänderung der Amtseide vom 16. März 1920 wird aufgehoben.

§ 5 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Grossratsgesetzes vom 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 150

Gemeindegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,

beschliesst:

I.

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 4*

⁴ Der Regierungsrat führt die im Kanton Luzern bestehenden Einwohnergemeinden in einer Verordnung auf.

§ 33a *(neu; nach Zwischentitel)* *Wählbarkeit*

In das Gemeindeparlament, den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungskommission und die Controlling-Kommission ist wählbar, wer in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 35 *Absatz 3 (neu)*

³ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

§ 61 *Absätze 2, 3 und 4 (neu)*

² Von den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden beschlossene Vereinigungen und Teilungen von Gemeinden können nicht vor der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft treten.

³ Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung durch Kantonsratsbeschluss. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Vereinigung oder die Teilung offensichtlich unzweckmässig ist.

⁴ Eine Gemeinde kann dem Kantonsrat einen Antrag auf Vereinigung oder Teilung nach § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung zur Beschlussfassung vorlegen. Der Kantonsrat entscheidet durch Dekret. Können sich die betroffenen Gemeinden bei der weiteren Regelung der Ausgestaltung und der Nebenfolgen der Vereinigung oder Teilung nicht einigen, beschliesst der Kantonsrat diese auf Antrag des Regierungsrates durch Kantonsratsbeschluss.

§ 64a (neu)
Sitzgarantie

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass beteiligten Gemeinden bei der Wahl der neuen Gemeindeorgane für die erste Amtsdauer nach der Vereinigung oder Teilung ein oder mehrere Sitze garantiert werden.

² Der Kantonsrat genehmigt die Regelung des Wahlverfahrens durch Kantonsratsbeschluss.

§ 66a (neu)
Abweichende Regelungen

Der Kantonsrat kann für die Nebenfolgen einer Vereinigung oder Teilung Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung festlegen, insbesondere hinsichtlich der Fristen und der Einzelheiten von Verfahren, wenn dies zur geordneten Durchführung einer Vereinigung oder Teilung angezeigt ist.

Anhang
wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 225

Grundbuch-Gesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930 wird wie folgt geändert:

§ 22

wird aufgehoben.

§ 31 *Absatz 2*

² Es erlässt die für den Vollzug der kantonalen Gesetzesbestimmungen über das Grundbuch erforderlichen Weisungen und Reglemente und verfügt die in Art. 957 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Disziplarmassnahmen.

§ 32 *(neu)*

¹ Die Grundbuchverwalter und der Grundbuchinspektor haben vor dem Obergericht den Eid oder das Gelübde abzulegen.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 255

**Gesetz
über die öffentlichen Beurkundungen
(Beurkundungsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Beurkundungsgesetz vom 18. September 1973 wird wie folgt geändert:

§ 8 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Der Kantonsrat legt die Eides- und Gelübdeformel durch Verordnung fest.

³ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 260

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 2*

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzleute des Obergerichts auf eine Amtsdauer von vier Jahren (§§ 30, 31 und 44 Abs. 1e der Kantonsverfassung). Aus den Mitgliedern wählt er einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 13 *Absatz 2*

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzleute des Kriminalgerichts auf eine Amtsdauer von vier Jahren (§§ 30, 31 und 44 Abs. 1e der Kantonsverfassung). Aus den Mitgliedern wählt er einen Präsidenten.

§ 16 *Absatz 2 (neu)*

² Bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden regelt der Kantonsrat durch Kantonsratsbeschluss, welchem Gerichtsbezirk diese Gemeinden zuzuteilen sind.

§ 17 *Absätze 2 (neu) sowie 4*

² Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Amtsgerichte auf eine Amtsdauer von vier Jahren (§§ 30, 31 und 44 Abs. 1e der Kantonsverfassung). Aus den Mitgliedern wählt er einen Präsidenten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 30 *Absätze 2 sowie 3 (neu)*

² Der Kantonsrat kann auf Begehren der beteiligten Gemeinden durch Kantonsratsbeschluss Friedensrichterkreise, die aus mehreren Gemeinden bestehen, gemeindeweise aufteilen und mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Friedensrichterkreis vereinigen.

³ Bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden regelt er nach Anhörung der betroffenen Gemeinden durch Kantonsratsbeschluss, welchem Gerichtsbezirk die Gemeinden zuzuteilen sind.

§ 33 *Absatz 3 (neu)*

³ Bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden regelt der Kantonsrat durch Kantonsratsbeschluss, welchem Konkurskreis diese Gemeinden zuzuteilen sind.

§ 34 *Absatz 3 (neu)*

³ Der Regierungsrat kann bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 37 *Absatz 2 (neu)*

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 275

Gesetz über das Arbeitsgericht

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977 wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absätze 1 und 3*

¹ Zur Bestellung der Fachrichter werden Berufsgruppen gebildet. Der Kantonsrat bestimmt deren Zahl und Zusammensetzung durch Kantonsratsbeschluss.

³ Auf die Vertretung der Minderheiten, der einzelnen Kantonsteile und der beiden Geschlechter ist bei der Wahl angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 *Wahl*

Der Kantonsrat wählt auf Vorschlag von Verbänden und andern Organisationen oder aufgrund freier Bewerbungen für jede Berufsgruppe aus der Mitte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je 5 bis 12 Fachrichter.

§ 17 *Absatz 3 (neu)*

³ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 600

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1*

¹ Der Kantonsrat, der Regierungsrat und die Verwaltung führen den Finanzhaushalt des Kantons nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Vorteilsabgeltung (Verursacherprinzip), nach anerkannten Buchführungsprinzipien und nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Sinn von § 76 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

§ 25 *Anleihen und Darlehen*

Der Regierungsrat beschliesst die Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch den Staat.

§ 27

wird aufgehoben.

§ 29 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Anlage des Finanzvermögens.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

Der Beschluss des Kantonsrates, aufgrund dieses Gesetzes eine Staatssteuer von mehr als 1,60 Einheiten zu beziehen, unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Unterabsatz e der Kantonsverfassung.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 720

Fischereigesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 5b *Absatz 3*
wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 725

**Kantonales Gesetz
über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Kantonale Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989 wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 1

¹ Jagdaufseher und Wildhüter müssen Schweizer Bürger sein und einen Jahresjagdpass haben.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 730

Enteignungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Enteignungsgesetz vom 29. Juni 1970 wird wie folgt geändert:

§ 38a *Absatz 4 (neu)*

⁴ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 761a

**Gesetz
betreffend die Anstellung von Strassen- und
Wuhraufsehern**

Aufhebung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Anstellung von Strassen- und Wuhraufsehern vom
13. Mai 1913 wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Nr. 897

**Gesetz
über Wohnbau- und Eigentumsförderung**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. November 2007,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Der Kantonsrat bewilligt die finanziellen Mittel für die einzelnen Massnahmen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen. Baukostenbeiträge werden über den Vorschlag festgesetzt.

II.

Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 151

Verordnung über die Gemeinden im Kanton Luzern

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 3 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004,

beschliesst:

I.

Im Kanton Luzern bestehen folgende Gemeinden:

Adligenswil	Grosswangen	Pfeffikon
Alberswil	Gunzwil	Rain
Aesch	Hämikon	Reiden
Altbüron	Hasle	Retschwil
Altishofen	Hergiswil	Rickenbach
Altwis	Hildisrieden	Roggliwil
Ballwil	Hitzkirch	Römerswil
Beromünster	Hochdorf	Romoos
Buchrain	Hohenrain	Root
Büron	Honau	Rothenburg
Buttisholz	Horw	Ruswil
Dagmersellen	Inwil	Schenkon
Dierikon	Knutwil	Schlierbach
Doppleschwand	Kriens	Schongau
Ebersecken	Littau	Schötz
Ebikon	Luthern	Schüpfheim
Egolzwil	Luzern	Schwarzenberg
Eich	Malters	Sempach
Emmen	Marbach	Sulz
Entlebuch	Mauensee	Sursee
Ermensee	Meggen	Triengen
Eschenbach	Meierskappel	Udligenswil
Escholz matt	Menznau	Ufhusen
Ettiswil	Mosen	Vitznau
Fischbach	Müswangen	Wauwil
Flühli	Nebikon	Weggis
Gelfingen	Neudorf	Werthenstein
Gettnau	Neuenkirch	Wikon
Geuensee	Nottwil	Willisau
Gisikon	Oberkirch	Winikon
Greppen	Ohmstal	Wolhusen
Grossdietwil	Pfaffnau	Zell

II.

Die Verordnung tritt am in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: